

Merkblatt

Sonderprogramm Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte

Zweck und Ziel

Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Instandsetzung von leerstehenden (Dauer des Leerstandes bei Antragstellung mindestens sechs Monate) Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch die Wohnungen auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden.

Wer wird gefördert?

- natürliche u. juristische Personen, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind, die mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind, und
- die die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, und die die
- Gewähr für die wirtschaftliche Durchführung der baulichen Maßnahmen und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums bieten
- der Erbbauberechtigte steht dem Eigentümer gleich

Was wird gefördert?

Bauliche Maßnahmen zur einfachen Herrichtung von leerstehenden Wohnungen in Gebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen. Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen eines regulären Mieterwechsels sind nicht förderungsfähig.

Wie wird gefördert?

- Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung
- maximale Zuwendung von 5.000 EUR/WE (bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 10.000 EUR je Wohnung)
- Bearbeitungsentgelt: 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn des Vorhabens im LFI M-V einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen vor Bewilligung der Zuwendungen begonnen wurden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist hier nicht zulässig.

Weitere Details sind den Fördergrundsätzen zu entnehmen.

Ansprechpartner

Silke Schmeling 0385 6363-1345
Annette Ahrens 0385 6363-1334